



MERKBLATT

Entsorgung von Küchen-, Speise- sowie Lebensmittelabfällen aus Speisegaststätten / Imbissbetrieben / Gemeinschaftsverpflegung / Einzelhandel

Was muss entsorgt werden?

Material der Kategorie 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über Tierische Nebenprodukte. Dies sind:

- Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess): Fleisch, Fleischerzeugnisse, Knochen, Fette, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel: Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukten, Fisch usw.

Wo muss entsorgt werden?

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen hat durch dafür registrierte/zugelassene Betriebe zu erfolgen. Solche Unternehmen finden Sie beim Bundesverbraucherschutzministerium auf einer aktuellen Liste unter www.bmelv.de, indem Sie dort z.B. nach "Tierische Nebenprodukte" suchen, und sich dann die entsprechenden Betriebskategorien herausuchen.

Eine Entsorgung von Küchen-/Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Restmüll oder Biotonne ist nicht zulässig.

Wie muss gesammelt werden?

In der Regel werden Sie die Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemaligen Lebensmittel in Behältern sammeln, die Ihnen das Transport- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stellt. Die Behälter sind zu beschriften: „Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr“ (s. Anlage). Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere unzugänglich zu halten (d.h. unter Verschluss). Im Winter sollten die Behälter kühl aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich, um Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft z.B. durch Gerüche oder Madenbefall zu vermeiden (kühler, schattiger Platz / Kühleinrichtung).

Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung gründlich zu säubern und ggf. zu desinfizieren.

Was ist an "Papierkram" zu erledigen?

Bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln ist ein Handlungspapier (Muster: siehe Anlage) mit den Hinweisen "Küchen- und Speiseabfälle" bzw. "Ehemalige Lebensmittel", "Material Kategorie 3" und "Nicht zum menschlichen Verzehr" in dreifacher / vierfacher Ausfertigung auszufüllen.

Achten Sie darauf, dass die Entsorgungsunternehmen diese Handlungspapiere bei jeder Abholung ausstellen.

Jeweils ein Exemplar des Handelspapiers ist bestimmt für

1. Abgebenden Betrieb (Speisegaststätte, Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung etc.)
2. Zugelassenen Transporteur
3. Zugelassenen Entsorgungsbetrieb
4. Empfangsbestätigung vom Entsorgungsunternehmen zurück an abgebenden Betrieb (Nur für ehemalige Lebensmittel)

Das Handelspapier kann auch elektronisch erstellt werden. Erzeuger, Transporteur und Empfänger haben die entsprechenden Angaben jeweils bei sich vollständig zu dokumentieren. Diese Angaben müssen für den Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck - auf dessen Anforderung - jederzeit verfügbar sein.

Jeder Betrieb, der Küchen- und Speiseabfälle / Ehemalige Lebensmittel abgibt, hat zusätzlich Aufzeichnungen zu führen in Form einer Tabelle (Muster: siehe Anlage). Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden.

Handelspapiere und Aufzeichnungen sind jeweils mindestens 2 Jahre aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Ausnahmen von der Entsorgungspflicht:

Pflanzliche Abfälle, wenn sie getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.) → Entsorgung über die Biotonne

Was ist noch zu beachten?

Das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) ist wegen der damit verbundenen Tierseuchengefahr verboten!

Rechtsvorschriften (jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

- VO (EG) Nr. 1069/2009 über Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehene tierische Nebenprodukte.
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -TierNebG
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung-TierNebV

ANLAGE: - Muster Handelspapier
 - Muster Aufzeichnungen (Register)
 - Muster Kennzeichnung

*Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz*

ANLAGE II

Aufzeichnungen (Register) gemäß Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht (Artikel 9 der VO (EG) Nr. 1774/2002 und § 9 TierNebV)

Abgebender Betrieb (Stempel):
Blatt Nr: __

Datum der Abholung	Beschreibung des Tierischen Nebenprodukts	Menge (Gewicht)	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Beförderungsunternehmens	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Empfängers
Beispiel: 10.05.2007	Beispiel: Kategorie 3: Küchen- und Speiseabfälle	Beispiel: 115 kg	Beispiel: Müllentsorgung Mustermann Musterstr.1, 33333 Musterhausen ZulassungsNr: 000000000	Beispiel: Biogas Mustermann Landstr.1, 33333 Musterhausen ZulassungsNr: 000000000

Kennzeichnung Material der Kategorie 3

